



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An die Träger der Integrationskurse

- Per E-Mail-Verteiler -

Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-0  
Fax +49 911 943-16449

bearbeitet von:  
TB'e Gehlert  
Referat 82A

TRSReferat82A@bamf.bund.de

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

### Trägerrundschreiben Integrationskurse 17/20

#### 13. aktuelle Information im Zusammenhang mit dem "Coronavirus"

#### Aktuelle Information im Zusammenhang mit der Verlängerung des Sicherstellungsauftrags nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Gz. 82A-9500-12.16.17

Nürnberg, 30.09.2020

Seite 1 von 2

- 1 Anlage -

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 09.09.2020 hat das Bundeskabinett die Verlängerung des Sicherstellungsauftrags des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) bis zum 31.12.2020 beschlossen.

Voraussetzung für die Weitergewährung von SodEG-Zuschüssen ist das Bestehen eines Rechtsverhältnisses mit dem BAMF gemäß § 2 SodEG sowie die Bestätigung der Beeinträchtigung des Betriebs von den Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes.

Im Folgenden möchte ich Sie über das Verfahren des BAMF zur Gewährung von Zuschüssen nach dem SodEG i.V.m. der Verordnung zur Verlängerung des besonderen Sicherstellungsauftrags nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz informieren.

Die Zahlung von monatlichen SodEG-Zuschüssen über den 30.09.2020 hinaus bis maximal zur Beendigung des Sicherstellungsauftrags nach § 2 SodEG am 31.12.2020 ist mittels Folgeantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beantragen (siehe Anlage 1 „Folge- und Erstantrag auf Zuschussleistungen ab dem 01.10.2020 nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) für Träger der Integrationskurse“).



Seite 2 von 2

Das Antragsformular ist vorzugsweise per E-Mail, sonst per Fax an die im Folge- bzw. Erstantrag angegebene E-Mail-Adresse bzw. Faxnummer einzureichen. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach dem SodEG über den 30.09.2020 hinaus ist, dass ein Folge- bzw. Erstantrag auf Zuschussleistungen ab dem 01.10.2020 nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz beim BAMF eingereicht wird. Wird kein Folge- bzw. Erstantrag beim BAMF eingereicht, werden die Zahlungen zum 30.09.2020 eingestellt. Der Folge- bzw. Erstantrag kann auch zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend zum 01.10.2020 gestellt werden. Auch im Fall einer erneut eintretenden Beeinträchtigung des Betriebs durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. bei erneuter Bestandsgefährdung besteht die Möglichkeit, den Folge- bzw. Erstantrag noch ab einem späteren Datum zu stellen.

Auch dieses Trägerrundschreiben wird wieder inhaltsgleich an die Träger der Berufssprachkurse versandt. Das Antragsformular ist für beide Bereiche ebenfalls nahezu identisch, dennoch ist es leider unvermeidbar, dass für jeden Bereich gesondert ein Antrag gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Elektr. gez. Uta Saumweber-Meyer*

Leiterin Abteilung „Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt“